

03.11.16	219951	23 00000000-	2	01	52 115 / 2200	140
06	6000		9290-9820		2550	
W09WB0006GUKB3400	1	1	2760-3000		8300	
KAMAG			-	500	-	
WBH 25			-	18000	18000	
Ausf. B2			27000	11500	-	
-			7000	11500	-	
-			88	1650	77	
-			18000	750	2	-
KAMAG			295/60R22,5	148/145J		
LKW F. ATL			295/60R22,5	148/145J		
97/68/EG ST3B					-/-	
1999/96/EG; B1, GKL; G1						
Diesel						
0902	0681	4801			E	WX424349
zu J (EG): N3*ZU 5: WAHLW. SATTELZUGMASCHINE*SATTELKUPPL						
PZ : WEGTPSW63G16Z0173; M. HYDR. VERSTELLB. HUBSCHWINGE PZ						
: WEGTPSW63G16Z0174 B. SVM 50MM*M. Anh. Kupp1.: E11 55R-016						
291*M. Zusatzheiz.: E11 122R-00 0025*B. Transp. v. SDAH Feld						
.13: Max 7700 zu1. Zuggesamtgew. m. Anh. bzw. SANH. 27000KG						
JEDOCH MAX. ANH. LAST D. 2-FACHE DJEW. ZUGFZ-GEWICHTES*F.						
z.w. Bauart-u. Einsatz entspr ** SIEHE ALLONGE **						



Gutachten zur Erlangung einer Einzelgenehmigung nach §13 EG-FGV

mit Nr. 9728028395 vom 21.03.2016

Fahrzeugbeschreibung (nur gültig in Verbindung mit zugehörigem Untersuchungsbericht)

B	-	2.1	9951	2.2	00000000	-	L	2	9	1	P.2P4	115	I	2200	T	40
J	06		4	6000			18	9290-9820				19	2550			
E	W09WB0006G0KB3400			3	1		20	2760-3000				G	8300			
D.1	KAMAG						12	-		13	500		Q	-		
D.2	WBH 25						V.7	-		F.1	18000		F.2	18000		
	Auf. B2						7.1	7000		7.2	11500		7.3	-		
	-						8.1	7000		8.2	11500		8.3	-		
	-						U.1	88		U.2	1650		U.3	77		
D.3	-						O.1	18000		O.2	750		S.1	2	S.2	-
2	KAMAG						18.1	295/60R22,5 148/145J								
5	LKW F.ATL						18.2	295/60R22,5 148/145J								
	-						18.3	-								
V.3	97/68 ST 3B						R	-					11	-	I	-
14	1999/96/EG;B1,GKL:G1						K	-								
P.3	DIESEL						5	-		17	-		18	-		
19	0002	14.1	0681	P.1	4801		21	-								
22	zu J (EG): M3+ZU 5:WAHLW. SATTELZUGMASCHINE+SATTELKUPPL. .PE.:WEGTFSW63G16E0062,M.HYDR.VERSTELLB.HUBSCHWINGE PE .:WEGTFSW63G16E0063 B.SVM 50MM*M.ZUSATZHEIZ.:E1 00-002 5*M.ANH.KUPPL.:E11 55R-01 6291*B.TRANSF.V.SANH: FELD 1 3: MAX.7700KG*ZUL.ZUGGESAMTGEW.M.ANH BEW.SANH 27000KG, JEDOCH MAX.ANH.LAST D.2-FACHE D.JEN.ZUGFZ-GEWICHTES*FZ .WIRD BAUFART-U.EINSATZENTSPR *FORTSETZUNG AUF BEIBLATT*															

V83301

Zusätzliche Bemerkungen zur Fahrzeugbeschreibung:

-
-
-
-

Notizen / zusätzliche Angaben:

-
-
-
-

Dieses Gutachten ist nur gültig mit Original-Stempel und Unterschriften und in Verbindung mit Anlage 1 (Aufstellung der Vorschriften, denen der Fahrzeugtyp entspricht).
Bescheinigung des amtlich anerkannten Sachverständigen:
Es wird bescheinigt, dass die vorstehend aufgeführten Angaben zur Fahrzeugbeschreibung zutreffen und das Fahrzeug mit Ausnahme der unter Feld 22 beschriebenen Abweichungen den geltenden Vorschriften entspricht.

- Wolfgang Unsöld

Ulm, 21.03.2016



[Handwritten Signature]
Unterschrift des amtlich anerkannten Sachverständigen

TÜV SÜD
Ulm-Donautal
Benzstr. 17, 89079 Ulm
Tel.: 0160/3602237 Fax: (0731) 4915-361



Fahrzeughersteller **KAMAG**
Fahrzeugtyp **WBH 25**
Fahrzeug-Ident.-Nr. **W09WB0006GUKB3400**

Beiblatt zur Fortsetzung Feld 22

mit Nr. 9728028395 vom 21.03.2016

Fahrzeug-Ident.-Nr.: W09WB0006GUKB3400

Zeile	Bemerkungen
39	ECHEND ALS FLURFÖRDERZEUG ANGESEHEN*AUSN.GENEHM.GEM.§7
40	0 STVZO ERFORDERL.V.:§35 MOTORLEIST.; §38/2 LENKUNG; §
41	41/18 DAUERBREMSSE;OHNE ABV; §47/2 ABGASVERHALTEN; §52/
42	4/3 RUNDUMLEUCHE*AUFLAGE:VOR FAHRT A.ÖFFENTL.STR.MUSS
43	HINT.UNTERFAHRSCHUTZ IN AUSSERER POSITION VERRIEGELT
44	U.GGF.NACH HINT.AUSGESCHOBEN SEIN*WEITERE AUFLAGEN S.A
45	USNAHMEGENEHMIGUNG***

- Wolfgang Unsöld

Ulm, 21.03.2016

Seite 2 von 2 zum Untersuchungsbericht mit Nr. 9728028395 vom 21.03.2016




Unterschrift des ermächtigten Sachverständigen



Aufstellung der Vorschriften, denen das Fahrzeug entspricht

Anlage 1 zum Gutachten nach §13 EG-FGV
 mit Nr. 9728028395 vom 21.03.2016
 Fahrzeug-Ident.-Nr.: W09WB0006GUKB3400

Genehmigungsgegenstand		Rechtsakt/Vorschrift	Geändert durch/ alternative Anforderungen	Nachweis ¹⁾
1	Zulässiger Geräuschpegel	70/157/EWG	92/97/EWG	X
2	Emissionen leichter Pkw und Nutzfahrzeuge (Euro 5 und 6)/Zugang zu Informationen	VO(EG)715/2007		N/A
3a	Verhütung von Brandgefahren	70/221/EWG	2000/8/EG	C
3b	Einrichtungen für den hinteren Unterfahrschutz und ihr Anbau; hinterer Unterfahrschutz	70/221/EWG	2006/20/EG	X
4	Anbringung hinteres Kennzeichen	70/222/EWG		B
5	Lenkanlagen	§38 StVZO		Z
6	Türverriegelungen und -scharniere	70/387/EWG	98/90/EG	X
7	Schallzeichen	70/388/EWG		X
8	Einrichtungen für indirekte Sicht	2003/97/EG	2005/27/EG	X
9	Bremsanlage	§41 StVZO		Z
10	Funkentstörung (elektromagnetische Verträglichkeit)	72/245/EWG	2004/104/EG	X
13	Diebstahlsicherung	74/61/EWG	95/56/EWG	X
15	Sitzfestigkeit	74/408/EWG	2005/39/EWG	X
17	Geschwindigkeitsmesser und Rückwärtsgang	75/443/EWG	97/39/EG	X
18	(vorgeschriebene) Schilder	76/114/EWG	87/354/EWG	B
19	Gurtverankerungen	76/115/EWG	2005/41/EG	X
20	Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen	§49a iVm §§50-54 StVZO		Z
21	Rückstrahler	76/757/EWG	97/29/EG	X
22	Umriss-, Begrenzungs-, Schluss-, Tagfahr-, Brems- und Seitenmarkierungsleuchten	76/758/EWG	97/30/EG	X
23	Fahrtrichtungsanzeiger	76/759/EWG	89/277/EWG	X
24	Hintere Kennzeichenbeleuchtung	76/760/EWG	97/31/EG	X
25	Scheinwerfer (einschließlich Glühlampen)	76/761/EWG	1999/17/EG	X
26	Nebelscheinwerfer	76/762/EWG	1999/18/EG	X
27	Abschleppvorrichtung	77/389/EWG	96/64/EG	C
28	Nebelschlussleuchten	77/538/EWG	1999/14/EG	X
29	Rückfahrcheinwerfer	77/539/EWG	97/32/EG	X
30	Parkleuchten	77/540/EWG	1999/16/EG	X
31	Rückhaltesysteme und Rückhalteeinrichtungen	77/541/EWG	2005/40/EG	X
33	Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Warn- und Kontrollleuchten	78/316/EWG	94/53/EG	C
34	Entfroster/Trocknung	78/317/EWG		N/A
35	Scheibenwischer/-wascher	78/318/EWG		N/A
36	Heizung	2001/56/EG		X
41A	Emissionen schwerer Nutzfahrzeuge (Euro 6)/Zugang zu Informationen)	§47 StVZO		Z
42	Seitliche Schutzvorrichtungen	89/297/EWG		B
43	Spritzschutzsysteme	§36a StVZO		C
45	Sicherheitsscheiben	92/22/EWG	2001/92/EG	X
46	Reifen	92/23/EWG	2001/43/EG	X
47	Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen	92/24/EWG		X
48	Massen und Abmessungen (außer Pkw der Nr. 44)	97/27/EG		B
49	Führerhaus-Außenkanten	92/114/EWG		C



Aufstellung der Vorschriften, denen das Fahrzeug entspricht

Anlage 1 zum Gutachten nach §13 EG-FGV
 mit Nr. 9728028395 vom 21.03.2016
 Fahrzeug-Ident.-Nr.: W09WB0006GUKB3400

Genehmigungsgegenstand		Rechtsakt/Vorschrift	Geändert durch/ alternative Anforderungen	Nachweis ¹⁾
50	Verbindungseinrichtungen	94/20/EG		X
56	Kraftfahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter	98/91/EG		N/A
57	Vorderer Unterfahrschutz	2000/40/EG		C
62	Wasserstoffsystem	VO(EG)79/2009		N/A
63	Allgemeine Sicherheit	VO(EG)661/2009		N/A
65	Notbrems-Assistenzsystem	VO(EU)347/2012		N/A
66	Spurhaltewarnsystem	VO(EU)351/2012		N/A
69	Elektrische Sicherheit	ECE-R100		N/A

Die Aufstellung der Rechtsakte beinhaltet alle gem. Anh. IV bzw. Anh. IX der RL2007/46/EG erforderlichen Genehmigungsgegenstände.

- 1) X vollständige Einhaltung des Rechtsaktes mit Genehmigung. Dokument liegt vor oder Genehmigung konnte am Fahrzeug/Bauteil ermittelt werden.
- A Anforderungen der Systemgenehmigung geprüft / vollständige Einhaltung des Rechtsaktes (ohne Genehmigung); Prüfprotokoll eines TD / aaS
- B technische Vorschriften oder alternative Anforderungen gem. Anhang IV, Anlage 2 Nr. 4 eingehalten, alle Prüfungen durchgeführt (Prüfprotokoll, Herstellerbescheinigung oder Anbauprüfung (Sichtprüfung, ggf. mit Messung))
- C Nachweis der wesentlichen Bestimmungen; Bewertung des Systems (für Importfahrzeuge gesonderte Bewertung), Ersatzverfahren oder Prüfprotokoll
- G Genehmigungsgegenstand ist im Rahmen der o.g. ABE/Typgenehmigung des Basisfahrzeuges nachgewiesen
- Z Ausnahmegenehmigung erforderlich (Vorschriften nicht erfüllt, aber in Deutschland nationale Ausnahmegenehmigung möglich) / Ausnahmegenehmigung vorhanden
- nicht erfüllt Anforderungen Rechtsakt nicht erfüllt
- N/A Dieser Rechtsakt ist nicht anwendbar (keine Vorschriften) / System, Baugruppe oder -teil nicht verbaut

Bremer?



-

Bericht-Nr.: 9728028395

Datum: 21.03.2016 18:53 Uhr

Seite 1 von 1

KAMAG
LISTSTRASSE 3
D-89079 ULM

Klasse: LKW F.ATL

06

Aufbau:

6000

Hersteller: KAMAG

9951

Typ: WBH 25

00000000

Variante/Version/Ausführung:

-

Emissionsschl: 1999/96/EG;B1,GKL:G1

0681

Fz-Id.Nr.: W09WB0006GUKB3400

km: 0

Begutachtung § 13 EG-FGV

201827

Ergebnis:

ohne festgestellte Mängel

Sehr verehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Ihr Fahrzeug entspricht zum Zeitpunkt der Begutachtung - bis auf etwaige im Gutachten beschriebene Abweichungen - den geltenden Vorschriften.

Die entsprechende Plakette haben wir nicht zugeteilt. Sie erhalten diese bei Ihrer Zulassungsstelle. Bitte lassen Sie durch die zuständige Zulassungsstelle die Einzelgenehmigung für Ihr Fahrzeug erteilen.

Ihr Betreuer, Herr Unsoeld

Wir danken für Ihren Auftrag und wünschen Ihnen weiterhin gute Fahrt. TÜV im Internet: www.tuev-sued.de

TÜV SÜD - Mehr Sicherheit. Mehr Wert.



Systemdatenprüfung 4.5.0.162

DE - Fahrzeuggenehmigungsbogen DE Vehicle-approval certificate

Stempel der nach Landesrecht zuständigen Stelle
Stamp of approval authority

Der Senator für Umwelt,
Bau und Verkehr
Ansgaritorstr. 2
28195 Bremen

Benachrichtigung über
die Einzelgenehmigung eines vollständigen Fahrzeugs
in Bezug auf die Richtlinie 2007/46/EG

Communication concerning
individual-approval of a complete vehicle
with regard to Directive 2007/46/EC

Nummer der Genehmigung: DE-HB-2016-468
Approval No.:



ABSCHNITT I SECTION I

0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers) - *Make (trade name of manufacturer):*
KAMAG

0.2. Typ - *Type of vehicle:*
WBH 25

0.2.1 Handelsname(n) (sofern vorhanden) - *Commercial name(s) (if available):*
-

0.4. Fahrzeugklasse - *Category of vehicle:*
N3

Fahrzeug-Identifizierungsnummer - *Vehicle identification number.*
W09WB0006GUKB3400

ABSCHNITT II
SECTION II

Der Unterzeichnende bestätigt hiermit die Richtigkeit der Angaben in dem beigefügten Beschreibungsbogen des oben genannten Fahrzeugs.
The undersigned hereby certifies the accuracy of the description in the attached information document of the vehicle described above.

Das Fahrzeug ~~erfüllt~~/erfüllt nicht¹⁾ die technischen Anforderungen aller einschlägigen in Anhang IV bzw. Anhang XI²⁾ der Richtlinie 2007/46/EG vorgeschriebenen Rechtsakte oder deren alternativen Anforderungen gemäß Art. 24 der benannten Richtlinie.
The vehicle ~~meets/does not meet~~¹⁾ the technical requirements of all the relevant separate directives as prescribed in Annex IV resp. Annex XI²⁾ to Directive 2007/46/EC or the alternative requirements as laid out in Article 24 of said Directive.

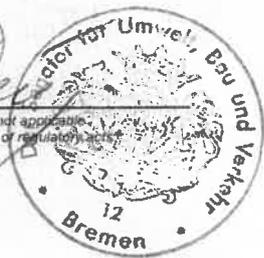
Die Einzelgenehmigung wird mit Ausnahmegenehmigung(-en) gemäß §70 StVZO, bzw. in Verbindung mit einer Ausnahmegenehmigung für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien unter Anwendung der EG-FGV, § 8 Abs. 2, in Verbindung mit Artikel 27 der Richtlinie 2007/46/EG
e r t e i l t

Individual-approval is g r a n t e d with certificate(s) of exemption in accordance with §70 StVZO [German Road Traffic Licensing Regulations], or in conjunction with a certificate of exemption for end-of-series vehicles in application of EG-FGV [EC Vehicle Approval Ordinance], § 8 Para. 2, in conjunction with Article 27 of Directive 2007/46/EC (German Road Traffic Licensing Regulations).

Ort: Bremen
Place:

Datum: 02.11.2016
Date:

Unterschrift:
Signature:

[Signature]


1) Nichtzutreffendes streichen! / Delete where not applicable.
2) Siehe Aufstellung der Rechtsakte / See List of regulatory acts.

Fahrzeuggenehmigungsbogen § 13 EG-FGV



-

Bericht-Nr.: 9728028393

Datum: 21.03.2016 18:08 Uhr

Seite 1 von 1

KAMAG
LISTSTRASSE 3
D-89079 ULM

Klasse: LKW F.ATL 06
Aufbau: 6000
Hersteller: KAMAG 9951
Typ: WBH 25 00000000
Variante/Version/Ausführung: -

Emissionsschl: 1999/96/EG;B1,GKL:G1 0681
Fz-Id.Nr.: W09WB0006GUKB3400

km: 0

Begutachtung § 22a StVZO

500001

Ergebnis:
ohne festgestellte Mängel

Sehr verehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wir haben für Sie die gewünschte Dienstleistung erbracht.
Dabei wurden keine Mängel festgestellt.

Weitere Informationen entnehmen Sie gegebenenfalls aus den nachfolgenden Hinweisen bzw. aus den beigefügten Unterlagen.

Ihr Betreuer, Herr Unsoeld

Hinweise:

- Sattelkupplung; WEGTPSW63G16Z0062



Wir danken für Ihren Auftrag und wünschen Ihnen weiterhin gute Fahrt. TÜV im Internet: www.tuev-sued.de

TÜV SÜD - Mehr Sicherheit. Mehr Wert.

Systemdatenprüfung 4.5.0.162

Verwendungsnachweis über die Zuteilung der TP-Nummer

**nach § 13 FzTVO zur Erlangung einer Einzelgenehmigung (§ 15 FzTVO)
für eine nach § 22a StVZO genehmigungspflichtige Einrichtung**

Antragsteller: Holland Europe GmbH – KAMAG Transporttechnik , Ulm
Fahrzeugteil: Sattelkupplung
Hersteller: Firma Holland Europe GmbH D-33758 Schloss Hulte-Stukenbrock
Typ: FW 351088
Kennzeichnung:
zulässige Sattellast: 13 000 kg
zulässiger D-Wert: 103 KN

Fahrzeugteil am Fahrzeug eingebaut:
Hersteller des Fahrzeugs: KAMAG Transporttechnik , Ulm
Typ WBH 25 Fahrzeugidentnr.: **W09WB0006GUKB3400**

Das Fahrzeugteil wurde im Einzelverfahren geprüft und mit der Nummer **WEGTPSW63G16Z0062** auf dem Fabrikschild und im Rand der Kupplungsplatte durch Einschlagen gekennzeichnet.
Die Sattelkupplung entspricht in etwa der Sattelkupplung FW 351088 für welche eine Bauartgenehmigung mit der Nummer E1*94/20*0812 vorliegt.

Folgende Abweichung zu den geprüften Teilen liegt vor:

Die Sattelkupplung wurde gemäß Zeichnungsnr.88503198 in der Breite auf 820mm und in der Länge auf 722mm gekürzt. An den Flanken wurde eine Deckseitenplatte angeschweißt.
Die Lagerböcke rechts/links sind gemäß Zeichnungsnr. 88503178 bzw. 88503179 gefertigt.

Eine Prüfung durch TÜV Automotive GmbH Abt. Verbindungseinrichtung und Auflaufbremsen vom 19.01.2006 durch H. Graser liegt vor.

Der ordnungsgemäße Einbau ist gemäß § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen.

dazugehörige UB-Nr. **9 7 2 8 0 2 8 3 9 3**

Datum
18.03.2016


Unsöld
Unterschrift

des aaS/P





Bericht-Nr.: **9728028394**

Datum: **21.03.2016 18:08 Uhr**

Seite 1 von 1

KAMAG
LISTSTRASSE 3
D-89079 ULM

Klasse: LKW F.ATL 06
Aufbau: 6000
Hersteller: KAMAG 9951
Typ: WBH 25 00000000
Variante/Version/Ausführung: -

Emissionsschl: 1999/96/EG;B1,GKL:G1 0681
Fz-Id.Nr.: W09WB0006GUKB3400

km: 0

Begutachtung § 22a StVZO

500001

Ergebnis:
ohne festgestellte Mängel

Sehr verehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wir haben für Sie die gewünschte Dienstleistung erbracht.
Dabei wurden keine Mängel festgestellt.

Weitere Informationen entnehmen Sie gegebenenfalls aus den nachfolgenden Hinweisen bzw. aus den beigefügten Unterlagen.

Ihr Betreuer, Herr Unsoeld

Hinweise:

- Hubschwinge; WEGTPSW63G16Z0063

Wir danken für Ihren Auftrag und wünschen Ihnen weiterhin gute Fahrt. TÜV im Internet: www.tuev-sued.de

TÜV SÜD - Mehr Sicherheit. Mehr Wert.

Ihre Technische Prüfstelle für den Kfz-Verkehr - TÜV SÜD Auto Service GmbH
Amtliche Leistungen im Namen und für Rechnung des
TÜV SÜD e. V., Westendstr. 199, 80686 München, St.-Nr.: 143/222/70098

Verwendungsnachweis über die Zuteilung der TP-Nummer

**nach § 13 FzTVO zur Erlangung einer Einzelgenehmigung (§ 15 FzTVO)
für eine nach § 22a StVZO genehmigungspflichtige Einrichtung**

Für das Fahrzeugteil:

Art des Fahrzeugteils: Hubschwinge nach Zeichnungsnr. 61116169 /61116170
61116164

zul. Sattellast: 13 000 kg

D - Wert: 103 KN

Hersteller: KAMAG Transporttechnik , Ulm

Fahrzeugteil am Fahrzeug angebaut: ja nein

Hersteller des Fahrzeugs: KAMAG Transporttechnik , Ulm

Fahrzeugtyp: WBH 25

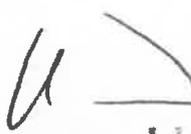
Fahrzeug-Ident-Nr.: **W09WB0006GUKB3400**

Kennzeichnung TP-Nr.: **WEGTPSW63G16Z0063**

Der ordnungsgemäße Einbau ist gemäß § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen.

dazugehörige UB-Nr. 9 7 2 8 0 2 8 3 9 4

Datum, 18.03.2016


Unterschrift **Unsöld**



des.aa S/P



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Firma
Kamag Transporttechnik GmbH & Co.KG
Liststraße 3
89079 Ulm

Tübingen 18.11.2015
Name Felix Schwägerle
Durchwahl 07071 757-3405
Aktenzeichen 46-12/3861.6-32b
(Bitte bei Antwort angeben)

AUSNAHMEGENEHMIGUNG

I.

Der o.g. Firma wird aufgrund des § 70 Abs.1 Nr.1 und 2 StVZO für den von ihr hergestellten

LKW für ATL

Typ: WBH 25
Ausführungen: A: Standard Wechselbrücken-Hubwagen
B: Wechselbrücken-Hubwagen mit Sattelkupplung
zul. Gesamtgewicht 18,00 t
F.I.-Nrn.: W09WB0006GUKB3400
Ausführung: ...B.....
(Die Ausführung ist noch einzutragen.)

folgende Ausnahmen von den Vorschriften der StVZO genehmigt:

- a) § 35 StVZO
In Ausführung 2 darf die Motorleistung des zulässigen Gesamtgewichtes des Kraftfahrzeuges und der jeweiligen Anhängelast weniger als 5,0 kW/t betragen.
- b) § 38 Abs.2 StVZO
Bei einer durch die Bauart bedingten Höchstgeschwindigkeit von max. 50 km/h genügt es, wenn die Lenkung der Richtlinie 2009/66/EG (Lenkanlage von lof. Zugmaschinen bis 50 km/h) anstelle der Richtlinie 70/311/EWG entspricht.
- c) § 41 Abs.18 StVZO
In Ausführung 2 erfüllt die Bremse nicht die Dauerbremsprüfung Typ II der Richtlinie RREG 71/320/EWG. (vgl. Auflage Nr. 4)
Das Fahrzeug ist nicht mit einem automatischen Blockierverhinderer (ABV) ausgerüstet.

StVZO. Bis zu einem Radstand von 7,55 m und einer Gesamtlänge von 19,50 m werden die Kurvenlaufwerte der Empfehlung Nr. 9 zu § 70 StVZO eingehalten.

6. Der Fahrzeughalter hat die Bundesländer von allen etwaigen Ansprüchen freizustellen, die aus dieser Ausnahmegenehmigung hergeleitet werden könnten. Dies gilt nur, insoweit eventuelle Ansprüche mit den Abweichungen von den Vorschriften der StVZO zusammenhängen.
7. Von dieser Ausnahmegenehmigung darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn trotz der Abweichungen von den Vorschriften der StVZO ausreichender Versicherungsschutz besteht.
8. Die Ausnahmegenehmigung und der Versicherungsnachweis sind im Original oder in beglaubigter Form bei allen Fahrten mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
9. Die durch die Bauart beschränkte Höchstgeschwindigkeit darf max. 50 km/h betragen. Entsprechende Geschwindigkeitsschilder gem. § 58 StVZO sind anzubringen.
10. Die Ausnahmegenehmigung ist der für den jeweiligen Fahrzeughalter zuständigen Kraftfahrzeug-Zulassungsbehörde vorzulegen und von dieser erst dann wieder auszuhändigen, wenn sie in den Fahrzeugpapieren vermerkt ist und der Fahrzeughalter eine Versicherungsbescheinigung gem. Ziffer 7 vorgelegt hat.

II.

Die Kostenentscheidung erfolgt mit gesondertem Bescheid.

Schwägerle
Schwägerle



d) § 47 Abs.2 StVZO

Die Grenzwerte aus RREG 97/68/EWG der Stufe III B aus Anh. 1, Abs. 4.1.2.5 (Euromot 3b) werden eingehalten.

e) § 52 Abs.4 Nr.3 StVZO

Das Fahrzeug darf wahlweise mit einer gelben Rundumleuchte ausgerüstet werden, damit auf Betriebshöfen auf das langsam fahrende Rangierfahrzeug aufmerksam gemacht werden kann.

Die Ausnahmegenehmigung gilt für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland.

Die Ausnahmegenehmigung gilt für den Hersteller und für den jeweiligen Fahrzeughalter. Sie ist unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie erlischt mit ihrem Widerruf.

Die Ausnahmegenehmigung berechtigt zur erstmaligen Zulassung bzw. erstmaligen Inbetriebnahme im Bereich der Bundesrepublik Deutschland bis spätestens 31.12.2016.

Die Ausnahmegenehmigung ist unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Eine vorn angebrachte Anhängerkupplung darf nur zu Rangierzwecken verwendet werden. Bei Fahrten auf öffentlichen Straßen ist sie abzudecken.
2. Bei Fahrten auf öffentlichen Straßen müssen:
 - a) eine ggf. vorn angebrachte Anhängerkupplung abgedeckt,
 - b) die Hubeinrichtung in Fahrtstellung gebracht,
 - c) die Sattelkupplung in Fahrtstellung gebracht,
 - d) die Arbeitsscheinwerfer ausgeschaltet und
 - e) das Rundumlicht ausgeschaltet sein.
3. O.g. Fahrzeug ist grundsätzlich nur zum innerbetrieblichen Versetzen von Wechselbrücken und Anhängern bestimmt.
4. Soweit öffentliche Straßen in beladenem oder unbeladenem Zustand befahren werden müssen, hat der jeweilige Fahrzeughalter das Fahrzeug zuzulassen oder bei der für ihn zuständigen Genehmigungsbehörde ggf. eine Ausnahmegenehmigung gem. § 47 FZV von der Zulassungspflicht einzuholen.
In diesem Zusammenhang wird die für den Fahrzeughalter zuständige Behörde darauf hingewiesen, dass keine technischen Bedenken für die Verwendung auf öffentlichen Straßen bestehen, wenn das Fahrzeug in unbeladenem Zustand zur nächstgelegenen Tankstelle oder Werkstatt fährt. Werden die Werksflächen der jeweiligen Firmen durch öffentliche Straßen getrennt, bestehen ebenfalls keine technischen Bedenken, wenn das Fahrzeug in beladenem oder unbeladenem Zustand die öffentliche Straße direkt oder versetzt überquert.
5. Soweit bei Sattelanhängerbetrieb die höchstzulässigen Längen des § 32 Abs.4 Nr.1 oder 2 StVZO überschritten werden, ist unter Einreichung eines Zuggutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen bei der für den Halter zuständigen Genehmigungsbehörde eine Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO einzuholen.
Hinweis: Bis zu einem Radstand des Sattelanhängers von 5,70 m und einer Gesamtlänge des Sattelkraftfahrzeuges von 17,70 m entsprechen die Kurvenlaufwerte § 32d